

BGer 9C_553/2019 vom 23. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_553_2019

FR: TF 9C_553/2019 du 23 octobre 2019

IT: TF 9C_553/2019 del 23 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 V 42 E. 1 S. 44 mit Hinweisen).

E. 2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Endentscheide, das heisst gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG), und gegen Teilentscheide, die nur einen Teil der gestellten Begehren behandeln, wenn diese unabhängig von den anderen beurteilt werden können, oder die das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen und Streitgenossinnen abschliessen (Art. 91 BGG). Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist hingegen die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen (Art. 92 BGG), einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache wie im vorliegenden Fall zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, gelten grundsätzlich als Zwischenentscheide, weil sie das Verfahren nicht abschliessen; sie können nur unter den genannten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden (BGE 140 V 282 E. 2 S. 284; 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.).

E. 3

Die IV-Stelle wird im angefochtenen Entscheid angewiesen (zur Teilhabe der Erwägungen an der formellen Rechtskraft des Dispositivs vgl. BGE 113 V 159), eine Expertise zu veranlassen, welche sich zum somatischen wie auch zum psychischen Gesundheitszustand und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit äussert; ebenso zum allfälligen Abhängigkeitssyndrom und zu dessen Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit im Lichte der geltenden (zwischenzeitlich mit BGE 145 V 215 angepassten) Rechtsprechung. Weiter soll die IV-Stelle - sollte laut Expertise eine vorangehende Entzugsbehandlung oder Abstinenz unabdingbar sein - die Modalitäten einer solchen umschreiben. Hernach soll sie, eventuell nach weiteren Abklärungen, über die Frage der Revision der Invalidenrente sowie der Hilflosenentschädigung erneut verfügen und den Zeitpunkt der allfälligen Anspruchsaufhebung respektive -herabsetzung (auch mit Blick auf eine mögliche Meldepflichtverletzung) festlegen.

E. 4.1

Mit Blick auf das in Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG festgehaltene Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils gilt es folgende Konstellationen zu unterscheiden: Dient die

Rückweisung einzig noch der Umsetzung des vom kantonalen Gericht Angeordneten und verbleibt dem Versicherungsträger somit kein Entscheidungsspielraum mehr, handelt es sich materiell nicht um einen Zwischenentscheid, gegen den ein Rechtsmittel letztinstanzlich bloss unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig ist, sondern um einen sowohl von der betroffenen versicherten Person wie auch von der Verwaltung anfechtbaren Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Enthält der Rückweisungsentscheid demgegenüber Anordnungen, die den Beurteilungsspielraum der Verwaltung zwar nicht gänzlich, aber doch wesentlich einschränken, stellt er einen Zwischenentscheid dar. Dieser bewirkt in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, weil die rechtsuchende Person ihn später zusammen mit dem neu zu fällenden Endentscheid anfechten können (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG). Anders verhält es sich für den Versicherungsträger, da er durch den Entscheid gezwungen wird, eine seines Erachtens rechtswidrige Verfügung zu erlassen. Während er sich ausserstande sähe, seinen eigenen Rechtsakt anzufechten, wird die versicherte Person im Regelfall kein Interesse haben, einem zu ihren Gunsten lautenden Endentscheid zu opponieren. Der kantonale Rückweisungsentscheid könnte mithin nicht mehr korrigiert werden. Der irreversible Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG wird in diesen Fällen deshalb regelmässig bejaht. Das gilt aber nur, soweit der Rückweisungsentscheid materiellrechtliche Vorgaben enthält, welche die untere Instanz bei ihrem neuen Entscheid befolgen muss. Erschöpft sich der Rückweisungsentscheid darin, dass eine Frage ungenügend abgeklärt und deshalb näher zu prüfen ist, ohne dass damit materiellrechtliche Anordnungen verbunden sind, so entsteht der Behörde, an die zurückgewiesen wird, kein nicht wieder gutzumachender Nachteil (selbst bei offensichtlich unnötigen Abklärungen; vgl. Urteil 9C_383/2018 vom 9. Oktober 2018 E. 3.1 mit Hinweis). Die Rückweisung führt lediglich zu einer das Kriterium nicht erfüllenden Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens (BGE 140 V 282 E. 4.2 S. 285 mit Hinweisen).

Der angefochtene Entscheid schränkt, indem er die Angelegenheit zur ergänzenden medizinischen Abklärung und zu neuer Verfügung an die IV-Stelle zurückweist, deren Entscheidungsspielraum nicht in einem Masse ein, dass nur noch eine Umsetzung des vom kantonalen Gericht Angeordneten in Frage käme. Auch enthält er keine verbindlichen Anweisungen, in welcher Weise der Fall materiellrechtlich zu behandeln ist. Insbesondere sind keine solchen im blossen Umstand zu erblicken, dass die Verwaltung laut angefochtenem Entscheid gegebenenfalls (d.h. wenn die Gutachter dies für unabdingbar hielten) eine Entzugsbehandlung oder eine Abstinenz durchzusetzen hätte.

E. 4.2

Inwiefern die (kumulativen) Eintretensvoraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ausnahmsweise (vgl. Urteil 9C_34/2009 vom 24. Februar 2010 E. 3.3) erfüllt sein sollen, ist weder ersichtlich noch rechtsgenügend dargelegt. Die IV-Stelle weist diesbezüglich lediglich darauf hin, die Guttheissung der Beschwerde würde sofort einen Endentscheid herbeiführen. Gleichzeitig räumt sie ein, dass weitere medizinische Abklärungen in der Regel keinen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG darstellen. Entgegen der Beschwerde hat sich die Vorinstanz auch nicht dahingehend geäußert, dass "womöglich mit mehrjährigen Entzugsbehandlungen" zu rechnen sei. Gemäss angefochtenem Entscheid ist es - wie üblich - vielmehr Sache der Gutachter, über die Notwendigkeit entsprechender

Behandlungen zu befinden. Davon, dass der Aufwand an Zeit und Kosten für die vom kantonalen Gericht auferlegten Abklärungen weit über das Übliche hinausgehe, kann somit keine Rede sein.

E. 5

Da nach dem Gesagten die Sachurteilsvoraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG nicht gegeben sind, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.